

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 9. Juli 2018

Abgaben und Steuern

Parkgebührenverordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz 1989/11 i.d.F. 1994/6, 1994/15, 1997/13, 1997/16, 1998/15, 1999/13, 2000/6, 2000/10, 2001/14, 2001/19, 2005/4, 2005/24, 2007/22, 2008/19, 2009/19, 2012/24, 2015/24 und 2017/11.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I 116/2016, i.d.g.F. sowie § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992 i.d.g.F, wird verordnet:

I.

§ 1 (1) hat zu lauten:

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

§ 3 (1) hat zu lauten:

Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

§ 4 lit. d hat zu lauten:

Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

II.

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister:

Klaus Luger e.h.